



BESTELLBEDINGUNGEN DER WIEN IT GMBH

STAND NOVEMBER 2019

Version: 1.0

1 ALLGEMEINES

Geschlechtsbezogene Aussagen in den Bestellbedingungen der WienIT (kurz "BB") sind auf Grund der Gleichstellung für beiderlei Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.1 GELTUNGSBEREICH

Diese BB gelten für entgeltliche Leistungen, die von WienIT bei einem Auftragnehmer (kurz „AN“) bestellt werden, soweit der Bestellung nicht ausdrücklich Vergabe-/Vertragsbestimmungen des WIENER STADTWERKE Konzerns oder besondere schriftliche Vereinbarungen zugrunde gelegt werden. Die BB gelten jedenfalls nicht für Dienstverschaffungsverträge (Verträge nach AKÜ).

1.2 SCHRIFTFORMERFORDERNIS UND SPRACHE

Vertragsanpassungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von WienIT schriftlich bestätigt werden. Vertragssprache ist Deutsch.

2 ANGEBOTE

Im Angebot dürfen keinerlei Komponenten oder sonstige Leistungsbestandteile fehlen, soweit sie für die Vollständigkeit oder Betriebsfähigkeit der Leistung erforderlich sind, auch wenn diese nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Der AN hat von sich aus und auf seine Kosten für alle zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen Bewilligungen bzw. Einwilligungen Dritter Sorge zu tragen; bei Inanspruchnahme der WienIT aus einem solchen Anlass hat sie der AN schad- und klaglos zu halten.

Der AN hat bereits in seinem Angebot seine UID-Nummer und seine Bankverbindung (Name, Adresse und Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number - IBAN) bekannt zu geben. In allen die Bestellung betreffenden Schriftstücken ist unsere "Bestell-Nummer" anzuführen.

Der AN wird eigenverantwortlich tätig und nimmt zur Kenntnis, dass er im Zuge der Leistungserbringung für WienIT für die ordnungsgemäße Abfuhr allfälliger Steuern, Abgaben und die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge sowohl in seinem Zuständigkeitsbereich als auch für allfällige Subunternehmer verantwortlich ist.

3 PREISE

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind (Netto-) Festpreise, geliefert und abgeladen am Erfüllungsort. Dies sind die Standorte der WienIT, sofern in der Bestellung kein anderer Erfüllungsort genannt ist.

Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag bis zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen einschließlich der Nebenleistungen abgegolten. Dies gilt auch für allfällige Verpackungskosten sowie die Entsorgung derselben.

4 ÜBERNAHME DER LEISTUNG

WienIT ist nicht verpflichtet, unvollständige oder sonst nicht vertragsgerechte Leistungen zu übernehmen. Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme am Erfüllungsort auf WienIT über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der AN jede Gefahr.

Lieferungen einschließlich der Entladung und des Versands erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an den bestimmten Verwendungs- oder Aufstellungsort bzw. in die Räumlichkeiten einer Betriebsstätte der WienIT in Wien.

5 LEISTUNGSERBRINGUNG

Sofern der Leistungsgegenstand die Erstellung oder Zurverfügungstellung einer Software durch den AN beinhaltet, die die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst, hat diese den Anforderungen der DSGVO zu entsprechen, und ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen.

Erkennt der AN, dass er die vereinbarte Leistungsfrist nicht einhalten kann, ist WienIT unverzüglich schriftlich zu verständigen, was ihn jedoch nicht von allfälligen Schadenersatzverpflichtungen befreit.

6 NUTZUNGSRECHTE

Die mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte dürfen von WienIT zu eigenen Zwecken sowie zur Erbringung von EDV-Dienstleistungen im Konzernverbund der WSTW genützt werden, wobei die Anfertigung von Kopien zu Datensicherungszwecken in unbegrenzter Anzahl zulässig ist.

7 GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des UGB und ABGB. Werden Mängel an beweglichen Sachen innerhalb eines Jahres oder wenn es unbewegliche Sachen betrifft, innerhalb von 2 Jahren gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme bereits vorhanden waren.

Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge der WienIT gegenüber dem AN voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten, einschließlich der §§ 377, 378 UGB, kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung. Es bleibt dem Ermessen der WienIT vorbehalten, ob zuerst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder bei schweren Fehlern Wandlung verlangt wird.

8 RECHNUNGSLEGUNG

Rechnungen haben den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen und sind in einfacher Ausfertigung an SFI als PDF an das Postfach **WIT.PDF-Eingangsrec@wienit.at** oder in 1-facher Ausfertigung an WienIT GmbH - Finanzen, Thomas-Klestil-Platz 13, 1030 Wien zu senden.

In jeder Rechnung ist die Bestell-Nummer der WienIT anzugeben, wobei darauf zu achten ist, dass jede Rechnung jeweils nur eine Bestellung betreffen darf. Die Gliederung der Rechnung muss mit den Positionen der Bestellung übereinstimmen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Verrechnung der Leistung nach tatsächlichem Aufwand, wobei die entsprechenden Leistungsnachweise bzw. im Fall einer Lieferung der Lieferschein von dem in der Bestellung angeführten Ansprechpartner zu bestätigen und der Rechnung beizulegen sind. Rechnungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Zurückgewiesene Rechnungen sind nicht geeignet, die Fälligkeit der dort gestellten Forderung herbeizuführen.

9 ZAHLUNGSZIEL

Das Zahlungsziel wird nach ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung ab dem Eingang der Rechnungen bei WienIT-SFI berechnet und beträgt 30 Tage. Zahlungen erfolgen einmal pro Woche jeweils am Dienstag. Bei Einhaltung dieses Zahlungslaufes treten Verzugsfolgen infolge Überschreitens des Zahlungszieles nicht ein.

Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Leistung und damit keinen Verzicht auf Ansprüche die der WienIT aus Gewährleistung und Schadenersatz zustehen.

10 HAFTUNG

Der AN haftet für Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des UGB und ABGB sowie dafür, dass durch seine Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Bei jeder Art von Schaden trifft den AN während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn kein Verschulden trifft.

Der AN haftet für Schäden, die sein Subunternehmer verursacht hat, wie für eigene.

11 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

WienIT ist berechtigt, ohne (weitere) Nachfristsetzung die sofortige Kündigung vom Vertrag zu erklären, wenn beispielsweise

- a. Umstände vorliegen, die die Leistungserbringung unmöglich machen;
- b. WienIT das Festhalten am Vertrag wegen Umständen auf Seiten des AN unzumutbar geworden ist; wie z.B. Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Verstoß gegen gesetzliche oder behördliche Auflagen.

12 GEHEIMHALTUNG

Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit mündlich, schriftlich, durch die Gestattung von Besichtigungen oder auf andere Weise direkt oder indirekt übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen und Daten vertraulich zu

behandeln und ausschließlich zum Zweck der Erbringung der gegenüber WienIT geschuldeten Leistungen zu benutzen. Die Nutzung zu eigenen Zwecken ist dem AN nicht gestattet.

Vom AN im Rahmen eines Vertrages erstellte Unterlagen sowie von WienIT zur Verfügung gestellte Gegenstände, Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen u. dgl.) inkl. Datenträger werden bzw. bleiben Eigentum der WienIT und dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Diese sind bei Abnahme der Leistung, spätestens jedoch bei Beendigung der Vertragsbeziehung an WienIT zu übergeben bzw. zurück zu stellen
Der AN haftet für Folgen, die sich aus einer Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflicht durch ihn oder sein Personal ergeben, insbesondere, wenn er als Dienstleister im Sinne der DSGVO tätig ist.

Der AN verpflichtet sich WienIT kostenlos bei Auskunftsbegehren nach DSG (DSGVO) von Kunden zu unterstützen und angefragte Daten bereit zu stellen.

13 WIEN IT ALS REFERENZ

Die Nennung von WienIT als Referenz oder (Projekt-)Partner, sowie die Verwendung des WienIT-Logos in diesem Zusammenhang, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WienIT. WienIT wird diese Zustimmung nicht unbegründet verweigern.

14 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser BB berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

15 ANZUWENDENDEN RECHT UND RICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.

Für alle aus diesem Rechtsgeschäft entspringenden Rechtsstreitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien ausschließlich zuständig.